

SATZUNG DER STADT WEDEL/HOLSTEIN ÜBER DIE ERSTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2b TEILBEREICH NORD

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGESETZBL. I S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) I.V. MIT §1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 13. 9. 1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE ERSTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2b TEILBEREICH NORD, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

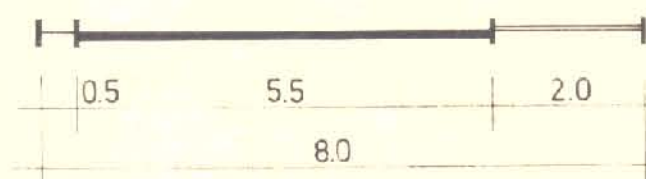
PLANZEICHNUNG TEIL A



TEXT TEIL B

- 10 **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 11 IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND GEMÄSS §1 ABS 5 BauNVO DIE AUSNAHMEN DES §4 ABS 3 (ZIFF. 1 UND 2) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
 11:1 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES §14 ABS 1 BauNVO BIS AUF SCHUPPEN UND STÄLLE ZULÄSSIG SIND.
 12 IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MISCHGEBIET SIND IM ERDGESCHOSS NUR BAUVORHABEN IM SINNE DES §6 ABS 2.3 BauNVO ALS NUTZUNG ZULÄSSIG.
 13 FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG ALS TIEFGARAGE FESTGESETZTEN FLÄCHEN FINDET §21a ABS. 2 UND 5 BauNVO ANWENDUNG.
 20 **SICHTFLÄCHEN** (§9 ABS. 1 NR. 2 BBauG)
 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS §14 ABS. 1 UND 2 BauNVO UNZULÄSSIG. LINFRIEDLUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HOHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
 30 **FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**
 VORGESCHRIEBEN SIND FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON < 5°

STRASSENQUERSCHNITT



PLANSTRASSE

ZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZEICHNERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) 1c BBauG)

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§1 BauNVO)
- MI** MISCHGEBIET (§6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) 1b BBauG)

- III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§18 BauNVO)
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§20 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 (1) 1b BBauG)

- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE (§22 (1) 3 BauNVO)
- g** BAUGRENZE (§23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) 3 BBauG)

- S** STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEZUGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN (§9 (1) 4 BBauG)

- G** GRÜNFLÄCHEN
- K** KINDERSPIELPLATZ
- B** ZU ERHALTENDE BÄUME (§9 (1) 1b BBauG)
- B** ZU PFLANZENDE BÄUME (§9 (1) 1b BBauG)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- S** FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§9 (1) 1b BBauG)
- St** STELLPLÄTZE
- Ga** GARAGEN
- TGa** TIEFGARAGEN
- G** MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT) (§9 (1) 1b BBauG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70cm VON OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND (§9 (1) 2 BBauG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§16 (1) BauNVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§3 (1) 5 BBauG)
- GARAGENZUFAHRT

II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§8u.9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 18.5.1972.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.3.1973 BIS 24.4.1973, NACH VORHERIGER AM 15.3.1973 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND ANSOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13.9.1973 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 13.9.1973 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH §11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 19.2.1975, AZ. IV 902-8/73 (46 50/25) MIT AUFLAGEN ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ERFÜLLT. DIE AUFLAGEERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM AZ. BESTATIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 15.4.1975 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG, RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 27.3.2000 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215(2) BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWIRKEND ZUM 15.4.1975 IN KRAFT GEGESETZT WORDEN.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15. NOV. 1973
 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15. NOV. 1973
 DER MAGISTRAT

PIHNBERG, DEN 21. NOV. 1973
 KATASTERAMT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 9. DEZ. 1973
 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 16. DEZ. 1975
 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 16. DEZ. 1975
 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 16. DEZ. 1975
 DER MAGISTRAT

WEDEL, DEN 13.3.2000
 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL, DEN 14.4.2000
 DER BÜRGERMEISTER

